

Inhalt:

1. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Moers und Kamp-Lintfort zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

2. Bekanntmachung von Straßennamen

3. **Bekanntmachung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Skulpturenpark" (heute "Kulturpfad Kamp-Lintfort"),
hier: Einstellung des Aufstellungsverfahrens**

4. **Bekanntmachung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamp-Lintfort - Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -
hier: Erteilung der Genehmigung**

5. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan STA 142 - Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd**

6. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 d - Niersenberggebiet (südlich der Fasanenstraße) - Teil A - 1. Änderung**

7. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GEI 123**
- Wohnbebauung an der Ferdinanten-/Kendel-/Sandstraße

8. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort**

9. Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I zur Genossenschaftsversammlung am 30. März 2006

10. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache

11. Aufgebote von Sparkassenbüchern

12. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 26. Dezember 2005 verstarb

HERR GÜNTER BERGTER

im Alter von 77 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. April 1968 bis zum 30. September 1989 als Vorarbeiter Straßenunterhaltung bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 28. Dezember 2005

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Am 18. Januar 2006 verstarb

HERR HEINZ KARL MARQUET

im Alter von 63 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1998 als technischer Angestellter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 31. Januar 2006

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
der Städte Moers und Kamp-Lintfort
zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule**

Zwischen den Städten Moers und Kamp-Lintfort wurde am 21. Dezember 2005 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule getroffen. Diese Vereinbarung wurde am 22. Dezember 2005 gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durch den Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt.

Es wird gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW darauf hingewiesen, dass der Wortlaut dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt des Kreises Wesel - Nr. 40 vom 22. Dezember 2005 - bekannt gemacht wurde.

Kamp-Lintfort, 11. Januar 2006

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung von Straßennamen

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 für die im Bebauungsplan Nr. STA 142 (Neues Stadtquartier Moerser Straße West - südlicher Teilbereich) liegenden Straßen folgende Namen beschlossen (siehe Anlage):

Planstraße A	Walkenried-Straße
Planstraße B	Volkenroda-Straße
Planstraße C	Amelungsborn-Straße
Planstraße D	Hardehausen-Straße

Pläne, aus denen der Verlauf der neuen Straßen ersichtlich ist, können ebenfalls im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Vermessungsamt, Zimmer 407, während der Dienststunden eingesehen werden.

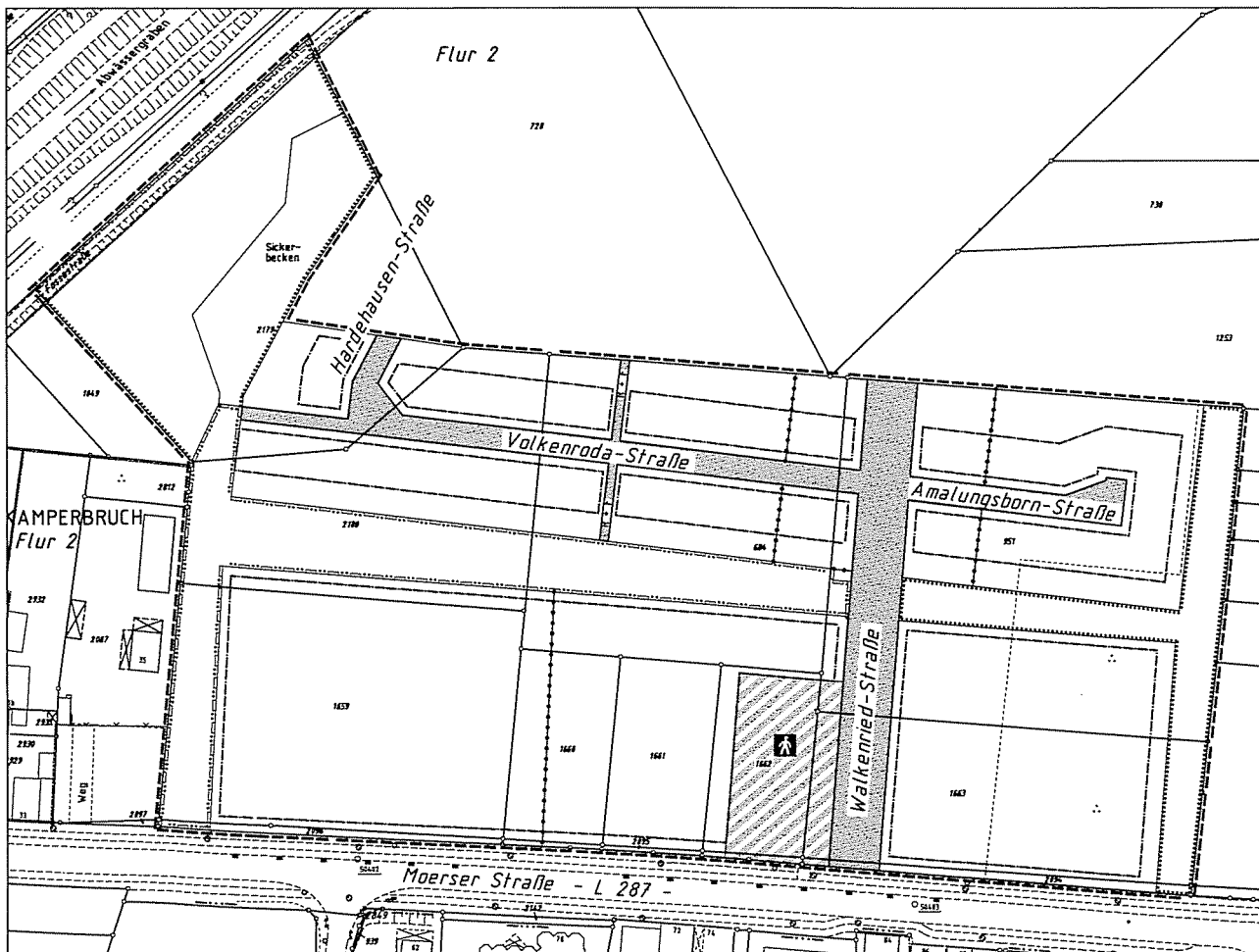
Kamp-Lintfort, 27. Januar 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Skulpturenpark" (heute "Kulturpfad Kamp-Lintfort"),

hier: Bekanntmachung über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens

Der Stadtentwicklungsausschuss Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2005 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Skulpturenpark“ (heute „Kulturpfad Kamp-Lintfort“) einzustellen und den damit verbundenen unten aufgeführten Beschluss aufzuheben:

„Der Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14. März 2001 wird aufgehoben.“

Hinweise:

Die Durchführung der in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses der Stadt am 14. März 2001 beschlossenen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Überprüfung und Abstimmung mit den entsprechenden Behörden nicht mehr erforderlich. Der Änderungsbeschluss konnte somit aufgehoben werden.

Das Planungsrecht wird über den Bebauungsplan GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - sichergestellt.

Der Planbereich des vorstehend aufgeführten, eingestellten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, ist in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, zur Information dargestellt.

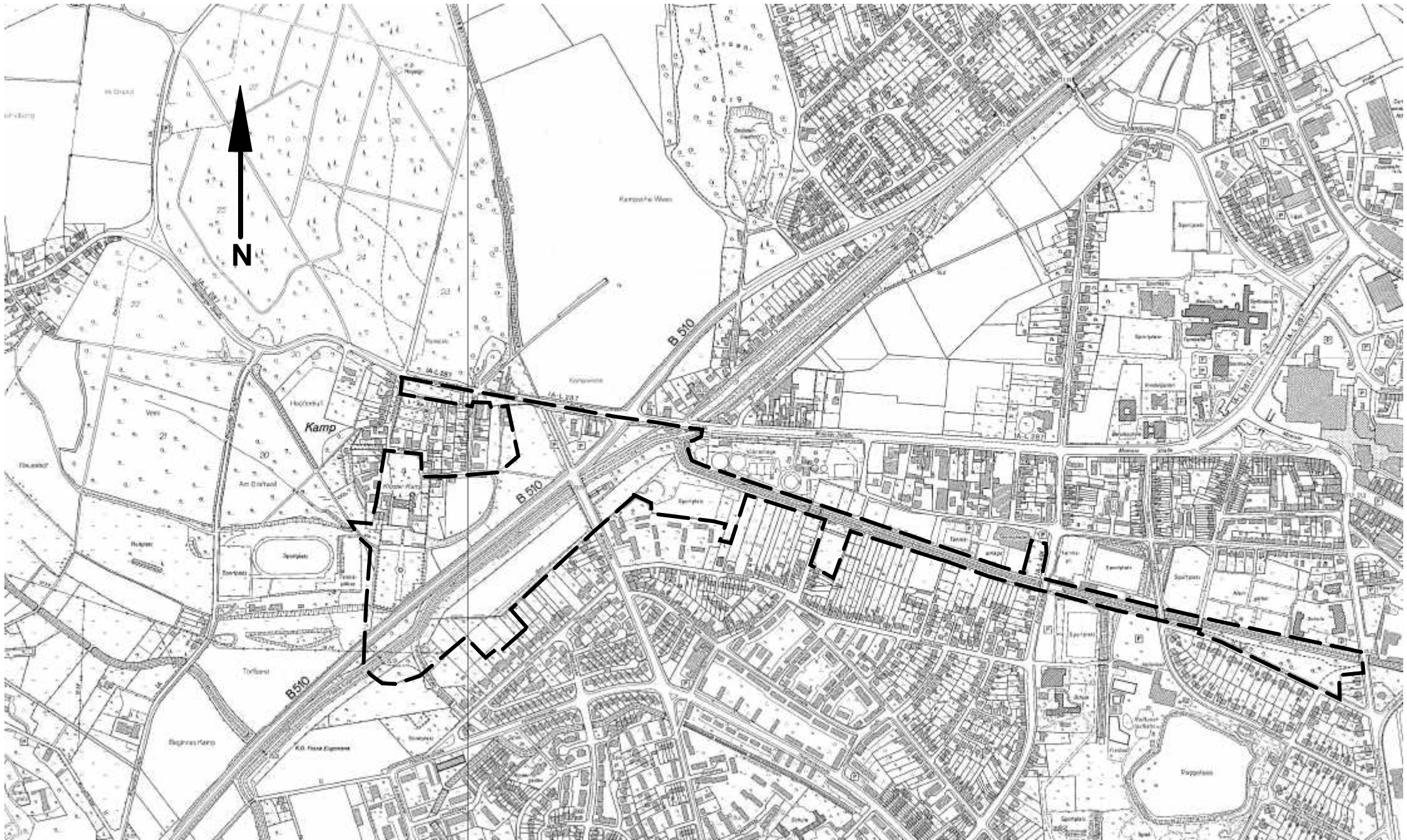
Kamp-Lintfort, 3. Februar 2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter



Flächennutzungsplanänderung Nr.10 „Sculpturenpark“

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

M.: 1:10.000

März 2001

Bekanntmachung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamp-Lintfort - Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -

**hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Erteilung der Genehmigung**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2005 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neues Stadtquartier Moerser Straße West- Teilbereich Süd- beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als Höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 25. Oktober 2005 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 35.2-11.27 (Kam-12)05 gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neues Stadtquartier Moerser Straße West- Teilbereich Süd- wird einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im

Rathaus der
Stadt Kamp-Lintfort,
Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,

Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer)

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen während der o.g. Dienststunden Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neues Stadtquartier Moerser Straße West- Teilbereich Süd- gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neues Stadtquartier Moerser Straße West- Teilbereich Süd- sind in dem Orientierungsplan, der dieser Bekanntmachung beigelegt ist, dargestellt.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

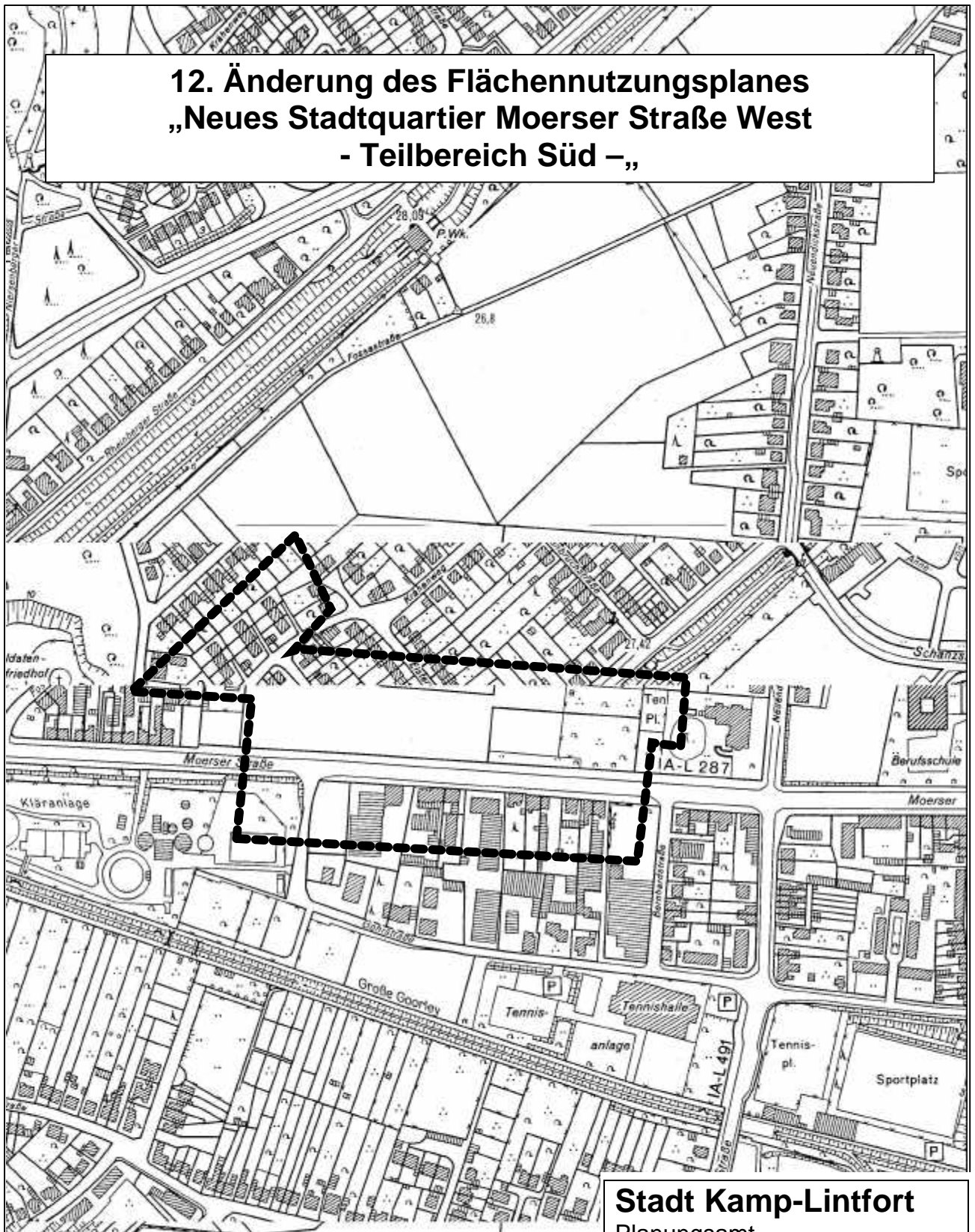
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 6. Februar 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Neues Stadtquartier Moerser Straße West
- Teilbereich Süd -“**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Januar 2006

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes STA 142
- Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2005 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Oktober 2005 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 27. September 2005, den Bebauungsplan Nr. STA 142 - Neues Stadtquartier Moerser Straße West-Teilbereich Süd- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 25. Oktober 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. STA 142 - Neues Stadtquartier Moerser Straße West-Teilbereich Süd- und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im

Rathaus
der Stadt Kamp-Lintfort,
Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,

Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer)

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. STA 142 - Neues Stadtquartier Moerser Straße West-Teilbereich Süd- gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. STA 142 - Neues Stadtquartier Moerser Straße West-Teilbereich Süd- sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

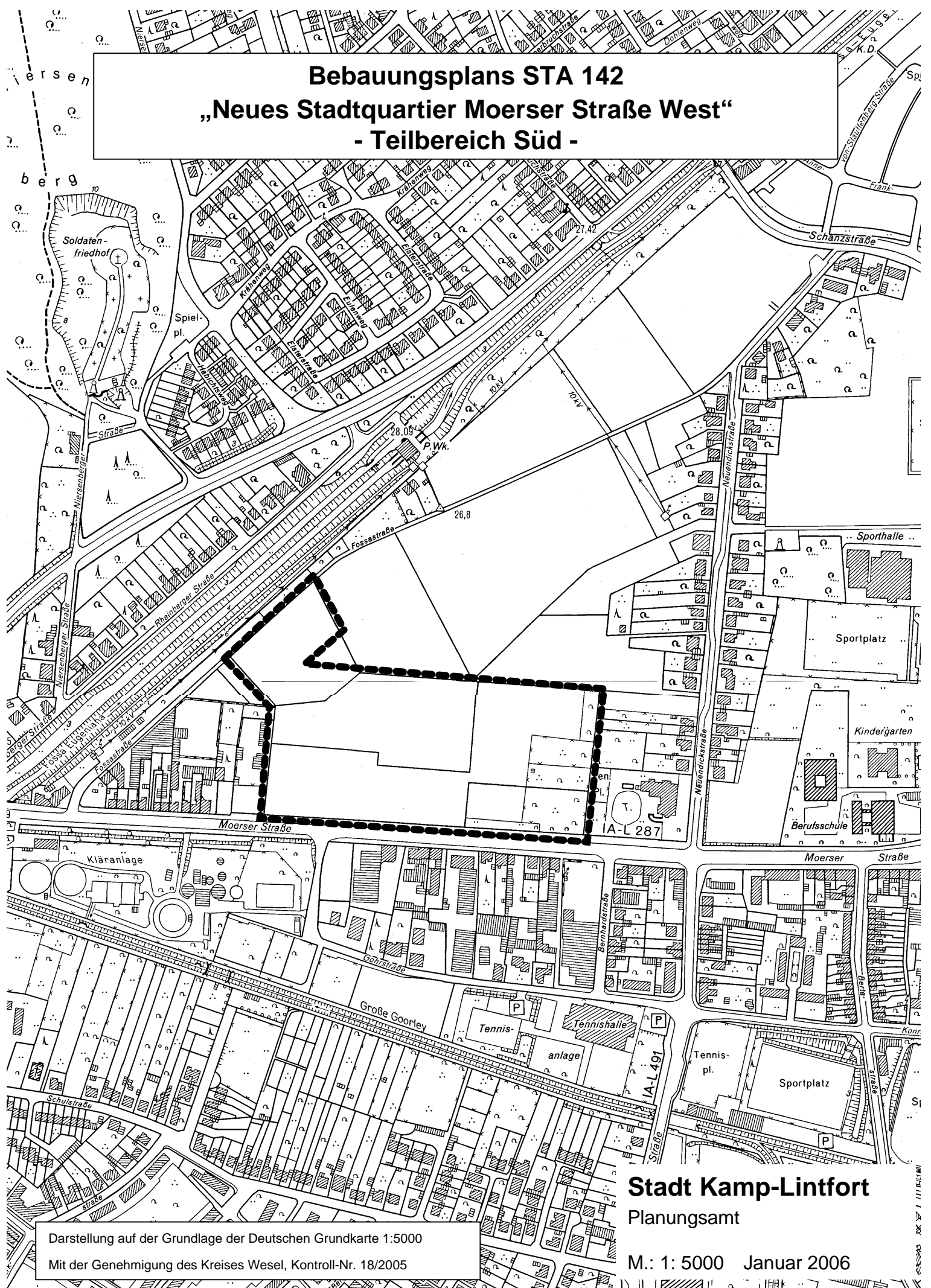
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 6. Februar 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplans STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West“ - Teilbereich Süd -



Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000 Januar 2006

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

**Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 20 d
- Niersenberggebiet (südlich der Fasanenstraße)
- Teil A - 1. Änderung**

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 d - Niersenberggebiet (südlich der Fasanenstraße) - Teil A - 1. Änderung - gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 d - Niersenberggebiet (südlich der Fasanenstraße) - Teil A - 1. Änderung - liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 1. März 2006 bis 31. März 2006

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

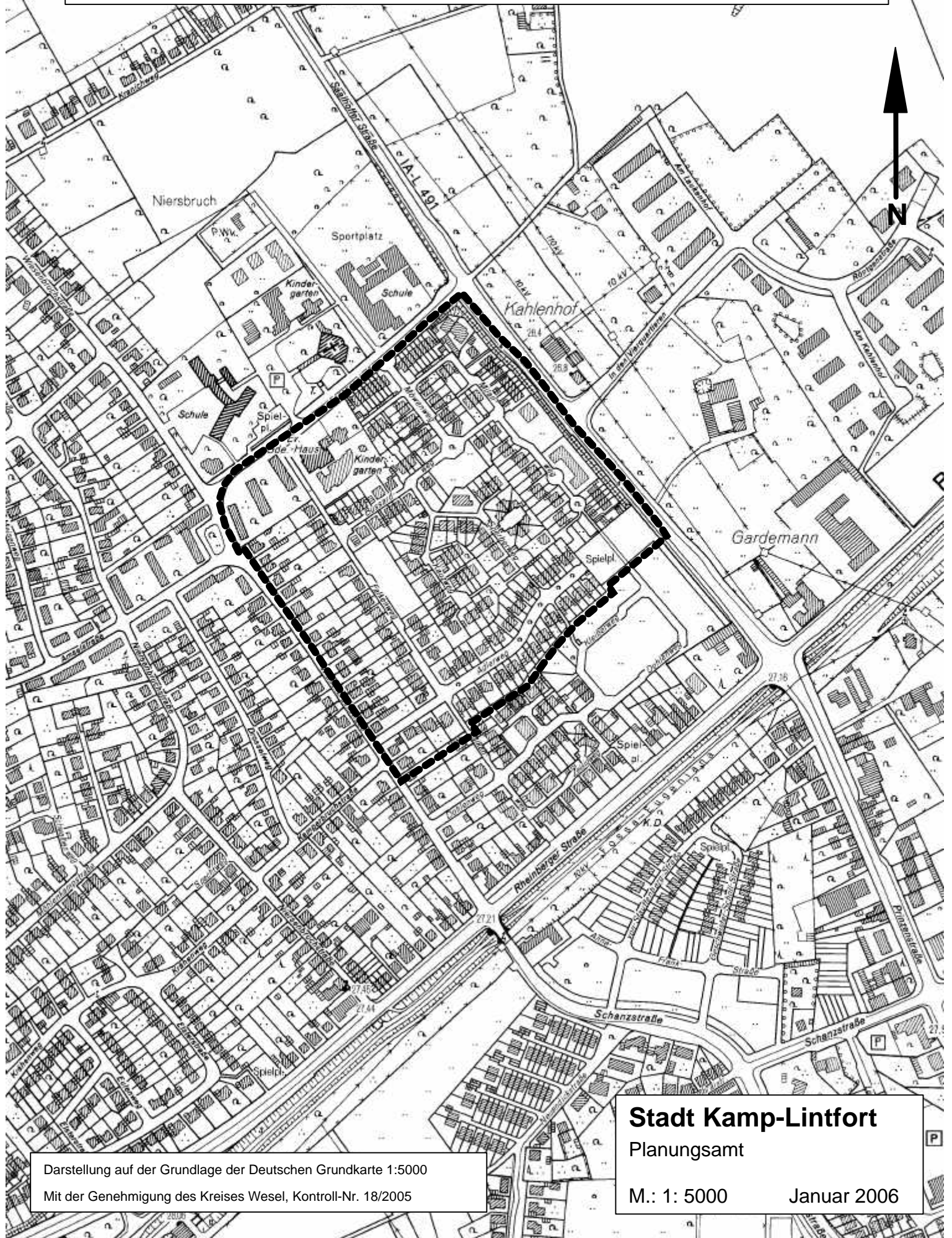
Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 14. Februar 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch
Technischer Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 20 d Teil A 1. Änderung
- Niersenberggebiet südl. der Fasanenstraße -**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000

Januar 2006

**Bekanntmachung
zum Entwurf der 2. Änderung
des Bebauungsplans Nr. GEI 123
- Wohnbebauung an der Ferdinanden-/Kendel-/Sandstraße -**

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2005 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanden-/Kendel-/Sandstraße - gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GEI 123 - Wohnbebauung an der Ferdinanden-/Kendel-/Sandstraße - liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 1. März 2006 bis 31. März 2006

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 14. Februar 2006

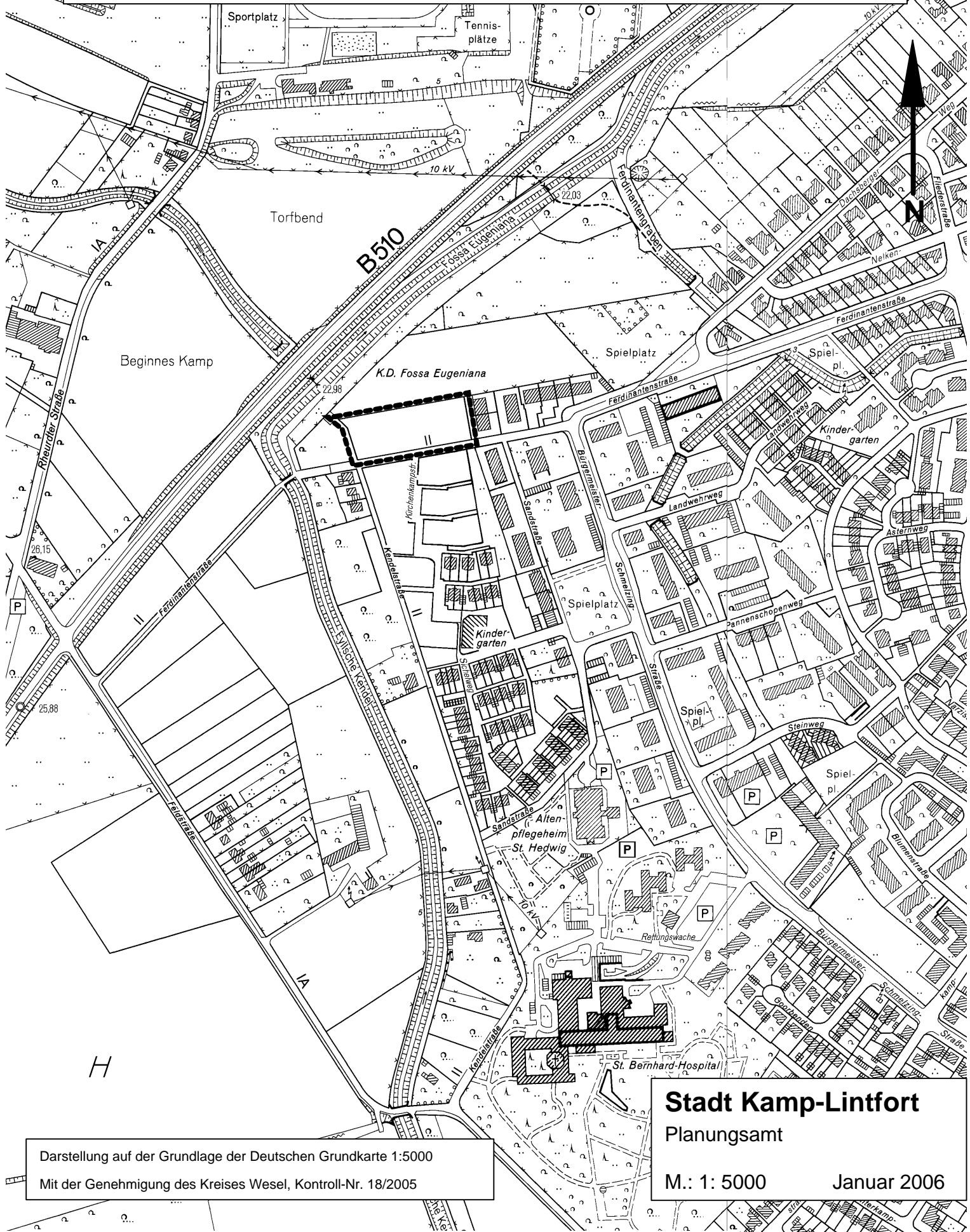
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. GEI123

Wohnbebauung an der Ferdinanden-/Kendel-/Sandstraße

2. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000

Januar 2006

**Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. GEI 138
- Kulturpfad Kamp-Lintfort -**

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 138 - Kulturpfad Kamp-Lintfort - liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 1. März 2006 bis 31. März 2006

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 14. Februar 2006

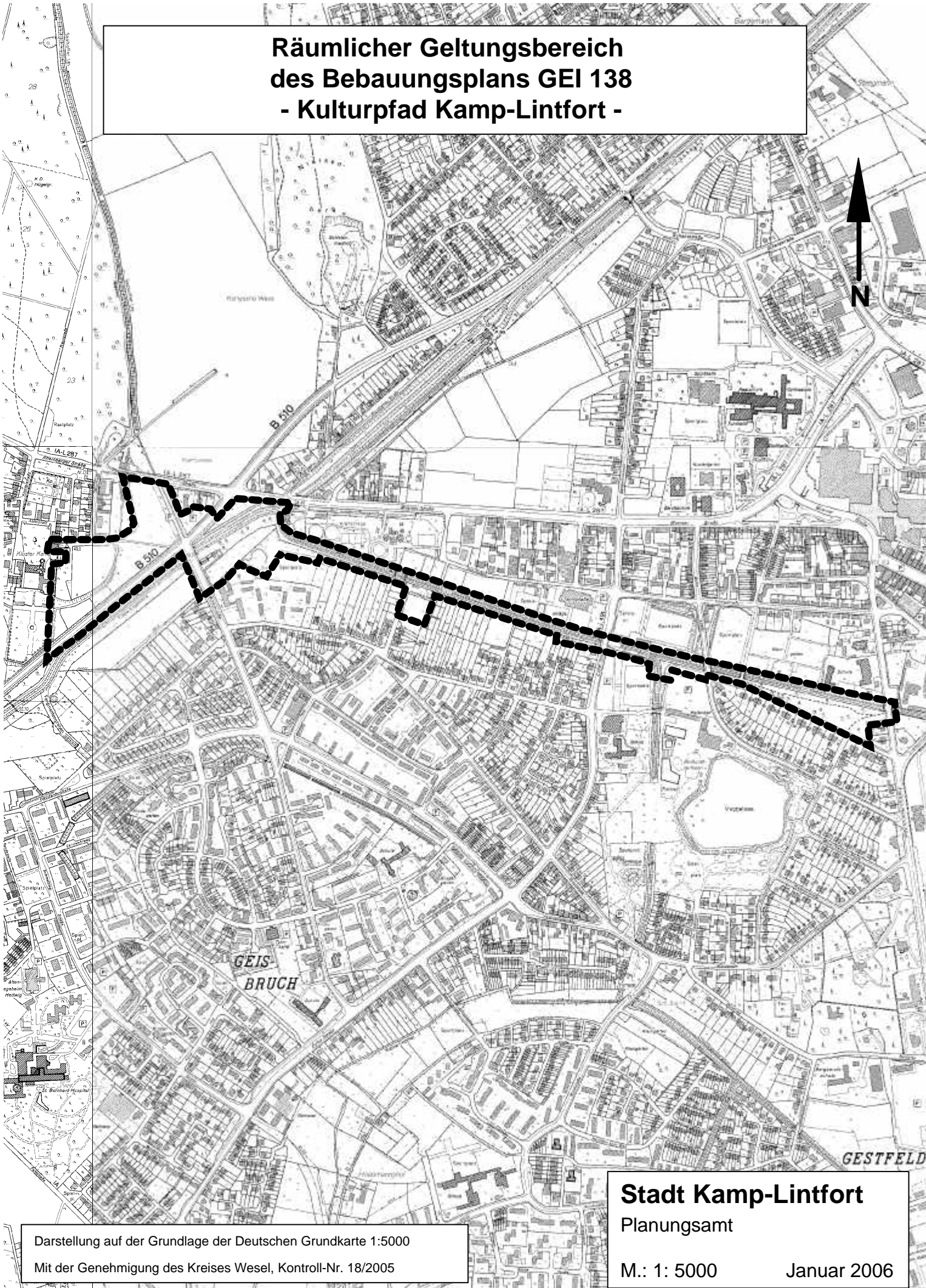
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

**Räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplans GEI 138
- Kulturpfad Kamp-Lintfort -**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000

Januar 2006

JAGDGENOSSENSCHAFT

Kamp – Lintfort I

Kamp-Lintfort, im Februar 2006

Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Donnerstag, 30. März 2006, 20.00 Uhr**

Ort: Gaststätte „Zur Linde“ in Kamperbrück (Hoerstgener Straße 153)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 31.03.2005
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2006/2007
6. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2006/2007
7. Antrag auf Pachtpreisminderung
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

Gez. Jakob Thomas

- Jagdvorsteher -

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 037/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. April 2006 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2170 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1475, Gebäude- und Freifläche, Gestfeldstraße, groß: 1.122 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein unbebautes Grundstück; der Charakter des Grundstücks wird als landwirtschaftliche Fläche bezeichnet. Ortslage im Randbereich der Stadt Kamp-Lintfort, Grundstücksgröße: 1.122 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Juni 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 12.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem

Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4315112864 (alt 815112867) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200606741 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200144511 (alt 100144518) und Nr. 3209086796 (alt 109086793) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203140565 (alt 103140562), Nr. 3203091305 (alt 103091302) und Nr. 3228110916 (alt 128110913) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4248007447 (alt 148007446) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200338964 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3202095497 (alt 102095494),
- Nr. 3246040103 (alt 146040100),
- Nr. 3246000354 (alt 146000351),
- Nr. 3251111633 (alt 151111630),

und

- Nr. 3251055228 (alt 151055225)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3250134065 (alt 150134062), und Nr. 3250070541 (alt 150070548) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3253037869 (alt 153037866) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 31. Januar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3220018943 (alt 120018940) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 1. Februar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200388282 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Februar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271040416 (alt 171040413) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Februar 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3240060636 (alt 140060633) und Nr. 3240060578 (alt 140060575) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Februar 2006

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4209067562 (alt 109067561) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3225063738 (alt 125063735) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Januar 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3206051801 (alt 106051808) und Nr. 4201060789 (alt 101060788) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3245038835 (alt 145038832) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3200257941 (alt 100257948) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Januar 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3214090775 (alt 114090772) und Nr. 3214133971 (alt 114133978) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3201133463 (alt 101133460) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3202251777 (alt 102251774) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Januar 2006

Das Sparkassenbuch Nr. 3231078704 (alt 131078701) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wird heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. Januar 2006

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3207007489,
- Nr. 3207184205,
- Nr. 3207107651,
- Nr. 3207085485,
- Nr. 3231081013 (alt 131081010)

und

- Nr. 3235021718 (alt 135021715)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Februar 2006

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)